

## Vorblatt

### **Problem:**

Erforderlichkeit der näheren Festlegung der Auswahlgrundsätze für die Erteilung von terrestrischen Multiplex-Zulassungen nach Maßgabe des § 24 Abs. 3 des Bundesgesetzes über audiovisuelle Mediendienste (Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz – AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, in Verordnungsform.

### **Ziel:**

Festlegung der näheren Grundsätze für das Auswahlverfahren von Multiplex-Plattformen für digitales terrestrisches Fernsehen.

### **Inhalt /Problemlösung:**

Nähere Festlegung der Auswahlgrundsätze sowie der notwendigen Unterlagen zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen sowie Aufhebung der MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2007 vom 12.09.2007, KOA 4.210/07-003.

### **Alternativen:**

Keine.

### **Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**

#### **– Finanzielle Auswirkungen:**

##### Auswirkungen auf den Bundeshaushalt:

Die Erlassung der Verordnung und ihre Umsetzung sind von der bestehenden Finanzierungsregelung für die KommAustria bzw. die RTR-GmbH abgedeckt und bewirken keine Mehrbelastungen.

##### Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes:

Keine.

#### **– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

##### **– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Mit der näheren Ausgestaltung der Kriterien für die Auswahl zwischen mehreren Antragstellern im Rahmen von Ausschreibungen von Multiplex-Plattformen für digital terrestrisches Fernsehen wird die chancengleiche Antragstellung der Rundfunkverbreitungs-Plattformen ermöglicht.

##### **– Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:**

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Bürger/innen vorgesehen. Es werden keine Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen verursacht.

##### **– Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

##### **– Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Das Regelungsvorhaben setzt den mit dem AMD-G und dem Digitalisierungskonzept 2011 vorgegebenen Weg des Ausbaus der Digitalisierung der Rundfunklandschaft fort und es soll im Bereich der vorgesehenen Ausschreibung von Multiplex-Plattformen unter Nutzung eines DVB-Übertragungsstandards für digitales terrestrisches Fernsehen zu einer weiteren Steigerung der Angebotsvielfalt für die Rundfunkteilnehmerinnen und Rundfunkteilnehmer kommen. Die für den Empfang von DVB-T2 erforderlichen Endgeräte werden im Zuge des natürlichen Innovations- bzw. Austauschzyklus in den Markt gebracht werden. Geräte für den Empfang von DVB-T sind bereits im Markt verfügbar. Ein Abschaltzenario der bestehenden DVB-T-Versorgung ist nicht vorgesehen; die Grundversorgung der Rundfunkteilnehmerinnen und Rundfunkteilnehmer mit den Programmen des ORF über DVB-T ist von weiteren Verbreitungsplattformen unberührt und ist weiterhin über MUX A gewährleistet.

##### **– Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Keine

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die Verordnung steht im Einklang mit den Vorgaben der Förderung europäischer Normen nach Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) in der Fassung 2009/140/EG, zumal die von der

Verordnung vorgeschriebenen Normen vom Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) bzw. der Internationalen Organisation für Normung (ISO) stammen.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Gemäß § 24 Abs. 2 AMD-G ist vor Erlassung der Verordnung den Mitgliedern der „Digitalen Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die eingelangten Stellungnahmen wurden evaluiert.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### 1. Hauptgesichtspunkte des Entwurfes (Ausgangslage und Zielsetzung):

Mit der vorliegenden Verordnung werden für die Ausschreibung von bundesweiten terrestrischen Multiplex-Plattformen sowie für lokale und regionale Multiplex-Plattformen die gesetzlichen Auswahlgrundsätze für den Fall mehrerer geeigneter Bewerber näher bestimmt und die notwendigen Unterlagen für die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen festgelegt.

Antragsteller für die terrestrische Multiplex-Zulassung haben glaubhaft zu machen, dass sie die technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllen. Stehen somit mehrere Zulassungsanträge zueinander in Konkurrenz, so hat die Regulierungsbehörde nach den im Gesetz genannten Kriterien jeweils einen der Antragsteller auszuwählen.

Ein solcher „Kriterienraster“ ist das im Rundfunkrecht gebräuchliche Instrument für die Auswahl zwischen mehreren geeigneten Bewerbern im Falle der beschränkten Zahl zu vergebender Rechtspositionen (so genannter „beauty contest“, vgl. etwa § 6 Privatradiogesetz im Hörfunkbereich).

Ein derartiger Kriterienraster, der die einzelnen Kriterien nicht weiter gewichtet, sondern der Behörde im Rahmen eines Auswahlmessens aufträgt, jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der den genannten Kriterien in ihrer Gesamtheit am besten entspricht, ist auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Dass der Gesetzgeber bei der Beschreibung und Formulierung der Kriterien unbestimmte Gesetzesbegriffe verwendet, dadurch zwangsläufig Unschärfen in Kauf nimmt und von einer exakten Determinierung des Behördenhandelns Abstand nimmt, kann im Hinblick auf den Regelungsgegenstand erforderlich sein, steht aber in Einklang mit Art. 18 Abs. 1 B-VG (so der Verfassungsgerichtshof hinsichtlich der Auswahlgrundsätze des § 6 Privatradiogesetz in VfSlg. 16625/2002 mit weiteren Nachweisen zum „differenzierten Legalitätsprinzip“).

Die KommAustria legt mit dieser Verordnung nun die einzelnen, im Gesetz genannten, Auswahlgrundsätze – determiniert durch das Digitalisierungskonzept und die bisher gemachten technischen Erfahrungen und unter Einbeziehung der in der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ vertretenen Sachkunde aller beteiligten und betroffenen Gruppen – jeweils näher fest.

Darüber hinaus werden jene Unterlagen festgelegt, die zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen vorgelegt werden müssen. Dabei konnte auf die bisherigen Erfahrungen im Bereich der Zulassung von Multiplex-Plattformen zurückgegriffen werden, in denen auch bereits bisher jeweils die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft gemacht und geprüft wurden. Es wird daher die Vorlage einer Reihe von Unterlagen, insbesondere eine nachvollziehbar dokumentierte Planrechnung für die ersten Jahre, Unterlagen über die bisherige Gebarung des Antragstellers sowie über die Finanzierung der erforderlichen Investitionen vorgeschrieben.

#### Gesetzliche Grundlage, Digitalisierungskonzept und Ausschreibung

Gemäß § 21 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 in der Fassung des BGBl. I Nr. 50/2010, hat die Regulierungsbehörde – das ist nach § 66 AMD-G die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) – mit Unterstützung der „Digitalen Plattform Austria“ und in Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzler (...) vordringlich und unter Bedachtnahme auf europäische Entwicklungen ein Digitalisierungskonzept zur Einführung von digitalem terrestrischen Fernsehen in Österreich zu erarbeiten. Die KommAustria hat dieses „Digitalisierungskonzept zur Einführung, zum Ausbau und zur Weiterentwicklung von digitalem Rundfunk (Fernsehen und Hörfunk) und anderen Mediendiensten“ (im Folgenden: „Digitalisierungskonzept 2011“) am 15.04.2011 unter der GZ KOA 4.000/11-021 veröffentlicht.

Nach dem Digitalisierungskonzept 2011 haben im November 2011 Ausschreibungen für lokale und regionale Multiplex-Plattformen (MUX C) sowie im vom Digitalisierungskonzept 2011 erfassten Zeitraum Ausschreibungen von bundesweiten Multiplex-Plattform (MUX D, MUX E und – bei Bedarf – MUX F) zu erfolgen.

Gemäß § 23 Abs. 1 AMD-G hat die Regulierungsbehörde nach Maßgabe des mit Unterstützung der „Digitalen Plattform Austria“ erstellten Digitalisierungskonzeptes und verfügbarer Übertragungskapazitäten die Planung, den technischen Ausbau und den Betrieb einer terrestrischen

Multiplex-Plattform durch Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben. Die Regulierungsbehörde hat bei der Ausschreibung eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform gestellt werden können.

Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2 AMD-G) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde gemäß § 24 Abs. 1 AMD-G jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

1. einen rasch erreichten hohen Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen;
2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale;
3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform;
4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;
5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale;
6. ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden.

Gemäß § 24 Abs. 2 AMD-G hat die Regulierungsbehörde vor einer Ausschreibung gemäß § 23 AMD-G mit Verordnung die Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21 AMD-G) auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen.

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage 635 BlgNR XXI. GP führen zu § 24 AMD-G wörtlich aus:

„Abs. 1 bestimmt für den Fall, dass mehrere Bewerbungen für eine Multiplex-Lizenz einlangen, jene Kriterien, die von der Behörde im Auswahlverfahren zu berücksichtigen sind. Die Zulassung ist jenem Bewerber zu erteilen, dessen Antrag den hier angeführten Kriterien in seiner Gesamtheit am besten entspricht.

Abs. 2 sieht vor, dass eine detailliertere Festlegung der Auswahlkriterien, insbesondere der technischen Spezifikationen im Wege einer Verordnung von der Regulierungsbehörde vorzunehmen ist, wobei hierbei auf europäische Standards Rücksicht genommen werden sollte.“

Daneben hat ein Antragsteller gemäß § 23 Abs. 2 AMD-G glaubhaft zu machen, dass er die technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllt.

Weiters kann die Regulierungsbehörde gemäß § 24 Abs. 3 AMD-G in einer Verordnung nach § 24 Abs. 2 AMD-G festlegen, durch welche Unterlagen Antragsteller die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft zu machen haben.

#### Zuständigkeit und Verfahren

Die vorliegende Verordnung ist nach § 24 Abs. 2 und 3 AMD-G von der Regulierungsbehörde zu erlassen. Das ist gemäß § 66 AMD-G die nach § 1 KommAustria-Gesetz, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 111/2010, eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Vor Erlassung einer Verordnung ist nach § 24 Abs. 2 letzter Satz AMD-G der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Entwurf der Verordnung wurde am 05.05.2011 allen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ per E-Mail übermittelt. Für Stellungnahmen zum Entwurf wurde eine Frist von vier Wochen gesetzt.

Innerhalb dieser Frist sind Stellungnahmen folgender Unternehmen, Institutionen bzw. Personen eingelangt: Univ. Prof. Mag. Dr. Matthias Karmasin, Bundeskanzleramt und ATV Privat TV GmbH & Co KG

Soweit sich diese Stellungnahmen auf den Regelungsgegenstand dieser Verordnung – im Wesentlichen also die nähere Festlegung der Auswahlgrundsätze im Falle mehrerer geeigneter Bewerber für die ausgeschriebene Multiplex-Zulassung – beziehen, konnte ihnen über weite Strecken im Rahmen des Verordnungstextes bzw. der Erläuterungen Rechnung getragen werden.

Univ. Prof. Dr. Karmasin hat darüber hinaus empfohlen, in die Auswahlkriterien auch Maßnahmen zur Qualitätssicherung in technischer und programmlicher Hinsicht aufzunehmen.

Seitens des Bundeskanzleramts wurden mehrere vor allem legistische Anmerkungen zum Entwurf gemacht, die eingearbeitet werden konnten.

Die ATV Privat TV GmbH & Co KG hat zu § 3 angeregt, eine Formulierung aufzunehmen, wonach für den Fall eines einzelnen Bewerbers die Einhaltung der Auswahlkriterien durch Auflage sichergestellt werden sollten. Eine solche Bestimmung würde jedoch den gesetzlichen Rahmen der Verordnungsermächtigung überschreiten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Zulassungsverfahrens gemäß § 25 Abs. 2 AMD-G die Möglichkeit besteht, die notwendigen Auflagen zur Sicherung der Einhaltung des AMD-G vorzuschreiben. Von der ATV Privat TV GmbH & Co KG werden weiters drei Regulative vorgeschlagen, die der Diskriminierung privater Rundfunkveranstalter entgegenwirken sollen. Demnach müsse sichergestellt sein, dass alle Rundfunkveranstalter die gleichen Zugänge, den gleichen Versorgungsgrad und auch die gleichen technischen und wirtschaftlichen Konditionen erhalten. Weiters solle – für den Fall, dass ein Zulassungsinhaber alle drei Zulassungen erhalten sollte (oder diese einer Person zurechenbar sind), der Versorgungsgrad der drei Multiplex-Plattformen nicht erheblich von einander abweichen. Ein solcher Eingriff in das wirtschaftliche Modell war nach Ansicht der KommAustria nicht vorzusehen, weil es durchaus auch im Interesse von Rundfunkveranstaltern sein kann, ein kleineres Gebiet zu versorgen, und damit verbunden auch geringere Kosten für die Programmverbreitung zahlen zu müssen. Es ist jedoch vorgesehen, dass die Antragsteller Konzepte für den von Rundfunkveranstalterseite gewünschten Ausbau der Versorgung ausarbeiten und diese im Rahmen der Auswahlentscheidung Berücksichtigung finden. Zuletzt wird angeregt, dass höchstens zwei Programme von einem Rundfunkveranstalter über eine Plattform verbreitet werden dürften. Dazu ist auszuführen, dass im Auswahlverfahren das Programm bouquet im Rahmen der Meinungsvielfalt zu bewerten ist und in diesem Zusammenhang durchaus zu beurteilen ist, ob ein Programm bouquet nur Programme eines Rundfunkveranstalters beinhaltet oder ob es sich um Programme unterschiedlicher Rundfunkveranstalter handelt. Eine darüber hinausgehende Beschränkung findet im AMD-G keine Deckung, weil etwa auch der Fall zu berücksichtigen ist, dass mangels Interesse anderer Rundfunkveranstalter gar keine anderen Programme verbreitet werden könnten, wobei festzuhalten ist, dass es ein Diskriminierungsverbot einzelner Rundfunkveranstalter im Rahmen der Auswahlentscheidung und einer späteren Programmebelegung gibt.

Hinsichtlich der Auswahlgrundsätze wurden die Auswahlgrundsätze für MUX D und E sowie für MUX C gegenüber dem ausgesendeten Entwurf in kleinen Bereichen aufeinander sprachlich abgestimmt.

Die Verordnung ist nach § 24 Abs. 2 zweiter Satz AMD-G spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 AMD-G im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Die genannten Ausschreibungen werden zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

## **2. Regelungstechnik:**

Der vorliegende Entwurf sieht eine Neuerlassung einer Auswahlgrundsätzeverordnung im Hinblick auf die im Digitalisierungskonzept 2011 vom 27. April 2011, KOA 4.200/11-023, vorgesehenen Ausschreibungen für MUX D, MUX E, MUX F sowie MUX C vor. Die MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2005 vom 10.05.2005, KOA 4.200/05-04, hat mit der erfolgten Ausschreibung von MUX A/B ihren Anwendungsbereich verloren. Die MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2007 vom 12.09.2007, KOA 4.210/07-003, wird mit der Erlassung der gegenständlichen Verordnung aufgehoben.

## **3. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf Verwaltungslasten:**

### Finanzielle Auswirkungen:

Der Aufwand findet seine Deckung in den Aufgaben der KommAustria insbesondere nach § 2 Abs. 1 Z 1 KOG iVm § 35 Abs. 1 KOG, es entstehen keine Mehraufwendungen.

### Auswirkungen auf Verwaltungslasten:

Durch die Verordnung werden keine Informationsverpflichtungen neu eingeführt bzw. geändert.

#### **4. Sonstige Auswirkungen:**

Aus dem Regelungsgegenstand sind keine Umweltauswirkungen erkennbar.

#### **5. Kompetenzgrundlage:**

Die Zuständigkeit der KommAustria zur Erlassung dieser Verordnung ergibt sich aus § 24 Abs. 2 iVm § 66 AMD-G.

### **Besonderer Teil**

**Zu § 1:** Das dieser Verordnung zu Grunde liegende Digitalisierungskonzept bezieht sich in der vorliegenden Fassung auf Ausschreibungen für weitere lokale oder regionale Multiplex-Plattformen (MUX C) in den Übertragungsstandards DVB-T oder DVB-T2 sowie auf Ausschreibungen für bundesweite Multiplex-Plattformen (MUX D, E und F) im Übertragungsstandard DVB-T2.

Die Anforderungen an weitere bundesweite terrestrische Multiplex-Plattformen werden andere sein, als für die ersten terrestrischen Multiplex-Plattformen (MUX A und B), mit denen in erster Linie das analog verbreitete Programmspektrum abgebildet werden sollte. Mit den gegenständlichen Multiplex-Plattformen sollen HDTV-Angebote ermöglicht werden, wobei es hier unter Umständen zu einer (teilweisen) Abbildung des bereits über MUX A und MUX B verbreiteten Programmspektrums kommen kann, für weitere SD-Programme sowie andere derzeit noch nicht absehbare (etwa 3D-Fernsehen) Angebote Kapazitäten geschaffen werden und nicht zuletzt soll auch der Ausbau von MUX C weiterhin ermöglicht werden.

#### **Zu § 2:**

Das dieser Verordnung zu Grunde liegende Digitalisierungskonzept 2011 sieht für MUX D, E und F Ausschreibungen im Zeitraum 01.05.2011 bis 01.05.2013 vor. Der 2. Abschnitt dieser Verordnung legt die Auswahlgrundsätze sowie die erforderlichen Unterlagen zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für bundesweite Ausschreibungen von Multiplex-Plattformen nach dem AMD-G gemeinsam fest.

#### **Zu § 3:**

Die gesetzlichen Auswahlgrundsätze des § 24 Abs. 1 Z 1 bis 6 AMD-G werden für die bundesweiten Multiplex-Plattformen MUX D, E und F in § 3 näher festgelegt. Die Kriterien sind jeweils in ihrer Gesamtheit zur Auswahl eines Zulassungsinhabers heranzuziehen, keines der Kriterien (weder des Gesetzes, noch der näheren Festlegung in dieser Verordnung) ist dabei vorrangig zu berücksichtigen (vgl. auch die Ausführungen im Allgemeinen Teil, Punkt 1.).

Die festgelegten Auswahlkriterien kommen nur in dem Fall zur Anwendung, dass mehrere Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, also insbesondere rechtzeitige und mängelfreie Anträge (inklusive der verpflichtenden Unterlagen nach § 23 Abs. 3 AMD-G und zu den finanziellen Voraussetzungen insbesondere die Unterlagen nach § 5 dieser Verordnung) eingebracht haben und die Glaubhaftmachung der technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste gelungen ist. Nur unter diesen Antragstellern ist unter Anwendung der MUX-AG-V eine Auswahl zu treffen.

Die in § 3 dieser Verordnung vorgesehenen Anforderungen sind nicht alle zwingend in vollem Ausmaß von den Antragstellern bzw. dem Multiplex-Betreiber zu erfüllen. Vielmehr wirkt sich ihre Erfüllung bei mehreren geeigneten Bewerbern jeweils positiv für den Antragsteller aus. Insofern ist es ratsam, im Zulassungsantrag zu jedem der in dieser Verordnung angeführten Punkte detaillierte Angaben zu machen, inwieweit die jeweilige Anforderung erfüllt werden soll. Zur Sicherung der Auswahlentscheidung können einzelne der Angaben im Antrag als Auflage im Zulassungsbescheid vorgeschrieben werden.

Auch für den Fall, dass es zu keinem Auswahlverfahren nach § 24 Abs. 1 AMD-G kommt, können einzelne hier angesprochene Aspekte nach § 25 Abs. 2 letzter Satz AMD-G im Zulassungsbescheid als Auflage vorgeschrieben werden, sofern dies zur Sicherung der Einhaltung des AMD-G notwendig ist (vgl. dazu hinsichtlich inhaltlicher Kriterien zur Programmpaket-Zusammenstellung nach § 24 Abs. 1 Z 6 AMD-G die Begründung zum Initiativantrag 430/A BlgNR XXII. GP.) Darüber hinaus enthält § 25

Abs. 2 AMD-G einen umfassenden Katalog von in jedem Fall vorzusehenden Auflagen, die sich teilweise mit den in dieser Verordnung angesprochenen Aspekten überschneiden.

Welche Auflagen dem Multiplex-Betreiber zusätzlich zu den in § 25 Abs. 2 AMD-G aufgezählten jedenfalls zu erteilen sind, kann im Rahmen dieser Verordnung nicht festgelegt werden, sondern wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu beurteilen sein.

### Z 1 (Versorgungsgrad)

Mit dem Digitalisierungskonzept wurden drei weitere Bedeckungen für bundesweites digitales terrestrisches Fernsehen ermöglicht. Hinsichtlich der Versorgungsziele dieser Bedeckungen orientieren sich die Mindestanforderungen (im Hinblick auf den Grad der Abdeckung der österreichischen Bevölkerung) an MUX B.

Grundsätzlich ist zu den in lit. a und b vorgesehenen Versorgungsgraden und Zeitpunkten anzumerken, dass eine schnellere und größere Versorgung jedenfalls möglich und erwünscht ist. Darüber hinausgehende Konzepte eines Antragstellers werden daher in diesem Punkt entsprechend positiv zu bewerten sein. Beispielhaft zu nennen ist etwa im Hinblick auf die mobilen Empfangsmöglichkeiten von DVB-T2 auch die Versorgung der wichtigsten Hauptverkehrslinien Österreichs.

Die für die einzelnen Bedeckungen zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten wurden in § 7 des Digitalisierungskonzepts 2011 festgelegt. Einzelne Bedeckungen können dem auf der Website der Regulierungsbehörde unter <http://www.rtr.at/> veröffentlichten Frequenzbuch nach § 18 AMD-G entnommen werden. Es enthält sowohl die zugeordneten Übertragungskapazitäten als auch den Frequenzpool für digitales terrestrisches Fernsehen nach § 18 Abs. 2 AMD-G.

**Zu Z 1 lit. a:** Nachdem es sich bei den gegenständlichen Bedeckungen MUX D, E und F um bundesweite Bedeckungen handelt, war ein Versorgungsziel zu wählen, das diesem Umstand Rechnung trägt, aber gleichzeitig ein wirtschaftliches Betreiben der Plattform ermöglicht. Aufgrund der Erfahrungswerte bei MUX B dient der Wert von 50 % der österreichischen Bevölkerung (stationärer Empfang) innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der Multiplex-Zulassung in erster Linie dem Bestreben, die Konsumenten vor allem in den Landeshauptstädten rasch mit DVB-T2 als neuer TV-Verbreitungstechnologie vertraut zu machen. Mit dem Ziel alle Landeshauptstädte zu versorgen – auch wenn diese nicht alle Ballungsräume im Sinn der lit. b darstellen wird der föderalen Struktur Rechnung getragen. Die Verfügbarkeit des Signals in den Landeshauptstädten soll den Weg für den Ausbau der einzelnen Plattformen in den weiteren städtischen Ballungsräumen aufbereiten.

**Zu Z 1 lit. b:** Absehbar ist, dass es nicht zu einer flächendeckenden Versorgung Österreichs (wie etwa bei MUX A von über 90 % der Bevölkerung) kommen wird. Eine solche Zielsetzung wurde aber auch nicht durch das Digitalisierungskonzept 2011 vorgegeben. Andererseits sollen bundesweite Bedeckungen die vorhandenen Frequenzressourcen möglichst breit ausnutzen. Nachdem die für jedermann zugängliche Grundversorgung der österreichischen Bevölkerung mit digitalem terrestrischen Fernsehen über MUX A gewährleistet ist und auch weiterhin sein wird, und auch dem ORF die Erfüllung seines gesetzlichen Versorgungsauftrages gemäß § 3 ORF-G über die Verbreitung über MUX A ermöglicht ist, können im Bereich der weiteren Bedeckungen MUX D, E und F Aspekte der Medienvielfalt oder der Verbreitung neuer Angebote verstärkt Berücksichtigung finden und Aspekte der Grundversorgung in den Hintergrund treten. Dem Multiplex-Betreiber steht – insbesondere auf Nachfrage der verbreiteten Rundfunkveranstalter – eine darüber hinausgehende Versorgung jedenfalls offen.

Die Maßgabe, zumindest die Ballungsräume zu versorgen, entspricht einerseits dem vom Digitalisierungskonzept gesteckten Rahmen und orientiert sich andererseits an den Vorgaben von MUX B. Diese Vorgabe ist als Mindestanforderung der Regulierungsbehörde zu sehen, womit einerseits ein wirtschaftlicher Betrieb ermöglicht werden soll, andererseits aber weite Teile der Bevölkerung mit dem erweiterten digitalen terrestrischen Programmangebot versorgt werden sollen.

Unter Ballungsraum sind insbesondere Agglomerationen mit mehr als 50.000 Einwohnern zu verstehen, also Gemeinden, die in einem größeren bebauten Siedlungsgebiet liegen und durch eine Konzentration von Bevölkerung, Wirtschaft und Infrastruktureinrichtungen und damit zusammenhängend durch eine hohe Dichte der Bebauung gekennzeichnet sind. Es sind daher die meisten Landeshauptstädte mit ihren Stadt- und Umlandbereichen ebenso umfasst wie beispielsweise die Regionen Wiener Neustadt, Wels, Steyr, Villach oder Feldkirch.

**Zu Z 1 lit. c:** Mit dem geforderten Konzept soll der Multiplex-Betreiber bereits bei Zulassungserteilung für den Falle eines allfälligen, rundfunkveranstalterseitig gewünschten Ausbaus über die vorgegebene Versorgung der Ballungsräume hinaus, Vorsorge für den weiteren Ausbau getroffen haben. Damit soll Rundfunkveranstaltern die Möglichkeit gegeben werden, sich über die Bedingungen für einen von ihnen gewünschten weiteren Ausbau Orientierung verschaffen zu können und wird damit der Behörde ermöglicht, im Rahmen der Auswahlentscheidung das (allenfalls eintretende) Ausbauszenario beurteilen zu können.

## Z 2 (technische Qualität)

**Zu Z 2 lit. a:** Die Vorgabe eines sachgerechten Einsatzes europäischer Standards betreffend terrestrisches Digitalfernsehen bezieht sich einerseits auf die Gewährleistung der Empfangbarkeit der Signale durch für Konsumenten erhältliche Empfangsgeräte sowie eines einheitlichen Standards für die Empfangbarkeit der über die unterschiedlichen Multiplex-Plattformen ausgestrahlten Programme. Es muss sichergestellt sein, dass DVB-T2-Empfangsgeräte, die laut Hersteller der DVB-Norm entsprechen, die ausgestrahlten Signale auch empfangen bzw. darstellen können und dass eine Abwärtskompatibilität zu DVB-T besteht. Die technische Ausgestaltung innerhalb der möglichen Varianz der DVB-T2-Modulation selbst ist dem Multiplex-Betreiber überlassen, jedoch hängt davon maßgeblich ab, inwiefern andere Auswahlkriterien in dieser Verordnung (insbesondere hinsichtlich der angebotenen Programmvielfalt, Versorgungsqualität sowie Bild- und Tonqualität) erfüllt werden können.

Mit der Bestimmung wird Artikel 17 Abs. 2 der Richtlinie 2002/21/EG („Rahmenrichtlinie“) in der Fassung 2009/140/EG, nach der die Mitgliedstaaten die Anwendung der Normen und/oder Spezifikationen fördern, die von der Europäischen Kommission nach Artikel 17 Abs. 1 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, umgesetzt. Die derzeit gültige Veröffentlichung (ABl. L 86 vom 27.03.2007, S. 11 auf Basis der Entscheidung der Europäischen Kommission K(2006)6364 vom 11.12.2006) nennt im Kapitel VIII über Rundfunkdienste keine Norm mehr für die terrestrische Übertragung, insbesondere, da es sich um eine nicht mehr in Entwicklung befindliche Norm für einen etablierten Dienst handelt. Daher ist gemäß Artikel 17 Abs. 2 der Richtlinie allgemein auf Normen zurückzugreifen, die von den europäischen Normungsorganisationen erstellt wurden. Für die terrestrische digitale Fernsehübertragung ist dies die in lit. a genannte DVB-T2-Norm, mit den in § 9 genannten Implementierungsleitlinien für terrestrische DVB-Dienste. Hinsichtlich MHP ist anzumerken, dass dieser Dienst mit Ende Juni 2011 mit Rücksicht auf die Entwicklung von HbbTV als möglichem Nachfolgestandard eingestellt wurde. Es erfolgt daher mangels Unterstützung des Standards seitens der Rundfunkveranstalter aber auch seitens der Geräteindustrie, die kaum noch MHP-fähige Endgeräte erzeugen – im Gegensatz zu den vorangegangenen Auswahlgrundsatzverordnungen – keine Erwähnung von MHP mehr.

**Zu Z 2 lit. b:** Die Anforderung bezüglich der ehestmöglichen Herstellung der Empfangsmöglichkeit zumindest in den Ballungsräumen bezieht sich auf das im Digitalisierungskonzept beschriebene Ziel der Stärkung der Terrestrik. Dieses Ziel kann nur dann erreicht werden, wenn es zu einer raschen und möglichst breiten Versorgung der Bevölkerung mit der neuen Übertragungstechnologie kommt. Nur so kann eine breite Akzeptanz bei den Konsumenten wie auch bei den verbreiteten Diensteanbietern kommen. Dabei wird jedoch berücksichtigt, dass eine flächendeckende Versorgung nur unter einem erheblichem Kostenaufwand herstellbar ist, weshalb die in dieser Verordnung vorgesehene Maßgabe als Mindestanforderung zu sehen ist, die im Zuge der in Z 1 beschriebenen Versorgungsanforderungen für stationären Empfang ohne großen zusätzlichen Aufwand realisierbar ist. Bei einer leistungsstarken Versorgung der Ballungsräume durch feinmaschigere Sendernetze ist nämlich davon auszugehen, dass dadurch auch automatisch die portable (indoor) sowie die mobile Versorgung großer Teile der betroffenen Ballungsräume erreicht werden kann.

Zur Definition der Empfangsmodi „mobil“ und „portabel (indoor)“ siehe die Erläuterungen zu § 9

**Zu Z 2 lit. c:** Der vorrangige Einsatz von Gleichwellennetzen (Single Frequency Networks, SFN) ist Voraussetzung für die Umsetzung eines der wesentlichen Vorteile der digitalen Terrestrik, nämlich der optimalen und effizienten Nutzung des Rundfunkfrequenzspektrums. Erst dadurch hat sich die Möglichkeit ergeben, in effizienter Weise eine größere Anzahl von Bedeckungen einzusetzen.



Der Einsatz von SFNs kann auch in einer Weise erfolgen, dass um einen leistungsstarken Hauptsender (auf Frequenz A) herum mehrere – im Wege des Ballempfangs angespeiste – Tochtersender auf einer gemeinsamen Frequenz B (als SFN) betrieben werden. Zu beachten ist dabei jedoch, dass die von der Regulierungsbehörde durchgeführte Frequenzplanung den Einsatz einer einzigen Frequenz (also eines SFN) für Gebiete in einer gewissen Größe vorsehen, in denen sich mehrere derartige Hauptsender befinden können. Diesfalls ist es auch erforderlich, diese Hauptsender auf einer gemeinsamen Frequenz (und somit als „übergeordnetes“ SFN) zu betreiben.

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G hat die frequenztechnische Planung des Netzausbaus in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde zu erfolgen. Um die Anforderung der frequenzökonomischen Nutzung des Spektrums zu gewährleisten, kann die Regulierungsbehörde gewisse Frequenzen, die für den Einsatz von Multi Frequency Networks (MFN) bestimmt sind, dem Zulassungsinhaber nur befristet zuweisen, um sich einen frequenzplanerischen Spielraum zu erhalten.

Der Grundsatz der Frequenzökonomie ist zwar – im Gegensatz zu wirtschaftlichen Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber – nicht in der unmittelbaren Verordnungsermächtigung des § 24 Abs. 2 AMD-G genannt, „die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk“ ist jedoch ein gemäß § 2 Abs. 2 Z 5 KOG, durch die Aufgaben der KommAustria (und auch des Bundeskommunikationssenates als Berufungsbehörde, vgl. VwGH 15.9.2004, 2002/04/0142) zu erreichendes Ziel.

Eine ausschließlich auf den möglichst sparsamen Einsatz von Frequenzressourcen ausgerichtete Netzplanung kann zu vergleichsweise höheren Kosten führen, sodass diese Anforderung gegen jene der Z 6 lit. e (Kosteneffizienz) abzuwägen sind. Insofern sind auch andere Konzepte, wie etwa ein gemischtes SFN/MFN-Netz zu berücksichtigen.

Die nähere Ausgestaltung weiterer technischer Parameter, etwa von Verfügbarkeitsklassen, obliegt dem Multiplex-Betreiber in vertraglicher Vereinbarung mit den Programmveranstaltern und Diensteanbietern entsprechend deren Anforderungen.

**Zu Z 2 lit. d:** Bezüglich der nichtdiskriminierenden Zuweisung der jeweiligen Datenrate an die einzelnen verbreiteten Nutzer (Fernsehen, Hörfunk und Zusatzdienste) für die ausreichende Übertragungsqualität ihrer Dienste kommt dem Multiplex-Betreiber eine ganz wesentliche Verantwortung zu. Im Hinblick auf eine Gleichbehandlung aller verbreiteten Dienste und einer gleichzeitig effizienten Nutzung der vorhandenen Datenrate gilt es ein Konzept vorzulegen, das eine nichtdiskriminierende Behandlung einzelner Nutzer sicherstellt, wobei das bloße Verteilen einer statischen Bitrate für einzelne Dienste nicht als die zielführendste Maßnahme anzusehen ist. Effizienter wäre etwa ein dynamisches Bitratenmanagement in Kombination mit garantierten Mindestbitraten für die einzelnen Dienste.

Die Einhaltung dieser Anforderung sollte für alle Beteiligten in nachvollziehbarer Weise überprüfbar sein, sodass auch Vorkehrungen zur Aufzeichnung der zugewiesenen Bitraten vorzusehen sein werden.

**Zu Z 2 lit. e:** Die Erfahrungen mit der Einführung von DVB-T haben gezeigt, dass eine robuste und qualitativ hochwertige Empfangsqualität ein wesentliches Erfolgskriterium für digitales terrestrisches Fernsehen darstellt, weil diese – neben der Programmvielfalt – vom Konsumenten unmittelbar wahrgenommen werden kann.

Die mögliche Bildqualität steht jedoch in einer Wechselbeziehung zur Zahl der übertragbaren Programme und Zusatzdienste, sodass unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Z 4 lit. b und Z 6 lit. a möglicherweise nicht immer die höchste erreichbare Qualität erzielbar sein wird. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Empfangsqualität nicht etwa hinter jene einer analogen Ausstrahlung zurückfällt.

**Zu Z 2 lit. f:** Aufgrund der Konsultationen zum Digitalisierungskonzept sowie der Entwicklungen im Fernsbereich ist absehbar, dass – wie im Kabel- und Satellitenbereich – auch im Bereich der Terrestrik HDTV Angebote verbreitet werden sollen. Aufgrund des höheren Bedarfs an verfügbarer Datenrate wäre ein Antragsteller, der alleine auf HDTV-Angebote setzt, im Vergleich zu Antragstellern mit einem – vergleichsweise größeren – SD-Angebot im Nachteil. Es wurde daher speziell MUX D als HD-MUX vorgesehen, dies findet im Rahmen der Auswahl entsprechend Berücksichtigung. Es soll daher ein Antragsteller der HD-Programme in seinem Programm bouquet hat auf MUX D gegenüber einem Antragsteller mit einem reinen SD-Programm bouquet im Vorteil sein. Insgesamt kann es unter Berücksichtigung aller Kriterien aber durchaus sein, dass der Antragsteller mit dem SD-

Programm bouquet die Auswahlkriterien besser erfüllt und den Zuschlag erhält, wobei im Rahmen der Gesamtabwägung das HD-Programm bouquet besondere Berücksichtigung finden wird.

**Zu Z 2 lit. g:** API (Application Programme Interface - Schnittstelle für Anwendungsprogramme) ist nach § 2 Z 1 AMD-G die Software-Schnittstelle zwischen Anwendungen, die von Sendeanstalten oder Diensteanbietern zur Verfügung gestellt werden und den Anschlüssen in den Fernsehgeräten für digitale Rundfunkdienste.

Die erwünschte Verwendung eines offenen API unter Einsatz europäischer Standards dient der Umsetzung des Artikel 18 Abs. 1 lit. a der „Rahmenrichtlinie“, nach der sich Mitgliedstaaten im Rahmen des Artikel 17 Abs. 2 (siehe dazu die Erläuterungen zu Z 2 lit. a) unabhängig von der Übertragungsplattform für den Einsatz eines offenen API einsetzen.

Sofern aber eine solche Schnittstelle vorgesehen ist, ist sie bei der Auswahl zwischen mehreren konkurrierenden Bewerbern durchaus positiv zu berücksichtigen.

### Z 3 (Einbindung von Rundfunkveranstaltern)

Die Einbindung der betroffenen Rundfunkveranstalter (dieser Begriff umfasst Veranstalter von Rundfunk im Sinne des AMD-G und des PrR-G sowie den ORF) kann und soll durch Vorgespräche (Gesprächsprotokolle), Briefverkehr oder etwa Vorvereinbarungen (letter of intent o.ä.) nachgewiesen werden (auch und vor allem zu Z 6).

Im Rahmen der Regelungen der Z 3 besteht zwar keine Verpflichtung der Rundfunkveranstalter zur Mitarbeit, eine entsprechende Mitwirkung wird jedoch in deren eigenem Interesse liegen.

Zur Frage, inwieweit eine vom Antragsteller angekündigte Einbindung von Rundfunkveranstaltern nach Erteilung der Zulassung überprüft bzw. durchgesetzt werden kann, ist auf die Bestimmung des § 25 Abs. 5 AMD-G zu verweisen, nach der die Regulierungsbehörde die Einhaltung von Auflagen von Amts wegen oder auf Antrag zu überprüfen hat.

**Zu Z 3 lit. a:** Die Einbindung von Rundfunkveranstaltern in den Einführungsprozess stellt eine wesentliche Anforderung für eine erfolgreiche Einführung von DVB-T2 dar. Eine konstruktive Zusammenarbeit bei der genauen Vorbereitung und Umsetzung des Einführungsprozesses zwischen dem Multiplex-Zulassungsinhaber, den betroffenen Rundfunkveranstaltern und der Regulierungsbehörde ist daher wichtig, was etwa die Einführung von DVB-T bewiesen hat.

Damit soll bei den betroffenen Konsumenten die notwendige Akzeptanz geschaffen werden, die aber von der Umsetzung eines breit angelegten Kommunikationskonzeptes zumindest zu einem Teil abhängig ist. Die Konsumenten müssen über die Vorteile der neuen Technik sowie die allenfalls erforderliche Umstellung der Empfangsgeräte ebenso informiert werden, wie – zur Vermeidung der Verunsicherung der Konsumenten – darüber, dass die bevorstehende Einführung zu keiner Beeinträchtigungen der digitalen Grundversorgung mit DVB-T führen wird.

Soweit eine Einigung mit Rundfunkveranstaltern im Vorfeld nicht erzielt werden kann, wäre jedenfalls darzustellen, inwieweit das Kommunikationskonzept die spätere Einbindung der Veranstalter ermöglicht.

**Zu Z 3 lit. b:** Auch was die Realisierung von (interaktiven) Zusatzdiensten (Z 2 lit. d) betrifft, ist der Multiplex-Betreiber gefordert, sich mit den von ihm verbreiteten Diensteanbietern ins Einvernehmen zu setzen, was die technische Ausgestaltung und die generellen Rahmenbedingungen der von ihnen geplanten Applikationen betrifft. Dies kann etwa eine allfällige gemeinsame Zertifizierung von Empfangsgeräten betreffen, die sicherstellen könnte, dass sämtliche mit einem gemeinsamen Gütesiegel versehenen Gerätetypen dazu geeignet sind, sämtliche Zusatzanwendungen aller Programmveranstalter und Diensteanbieter einwandfrei darzustellen.

Soweit eine Einigung mit Diensteanbietern im Vorfeld nicht erzielt werden kann, wäre jedenfalls darzustellen, inwieweit das technische Konzept die spätere Einbindung der Fachkenntnis der Programmveranstalter ermöglicht.

### Z 4 (nutzerfreundliches Konzept)

**Zu Z 4 lit. a:** Die Ausstrahlung der Programme in einer frei zugänglichen Weise („FreeTV“) stelle eine der zentralen medienpolitischen Zielsetzungen im Rahmen der Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens dar. Bei der Erweiterung der Programmvielfalt soll grundsätzlich auch von dieser Zielsetzung nicht abgegangen werden. PayTV soll damit nicht ausgeschlossen werden, FreeTV ist demgegenüber aber aus Nutzersicht besser zu bewerten. Nicht ausgeschlossen wären etwa Mischsysteme, in dem einzelne Programme FreeTV sind, andere als PayTV angeboten werden. In diesem Zusammenhang wird eine Beurteilung im Rahmen der wirtschaftlichen Anforderungen zu erfolgen haben.

Zusatzdienste sind vom Begriff der „Programme“ im Sinne des § 2 Z 9 AMD-G nicht umfasst, sodass die hier geregelte Anforderung auf diese nicht anzuwenden ist.

§ 3 Abs. 4 Fernseh-Exklusivrechtgesetz, BGBl. I Nr. 85/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2010, enthält eine Definition von „FreeTV“. Demnach sind frei zugängliche Fernsehprogramme „solche, die der Fernsehzuseher ohne zusätzliche und ohne regelmäßige Zahlungen für die Verwendung von technischen Einrichtungen zur Entschlüsselung empfangen kann. Nicht als zusätzliche Zahlungen im Sinne dieser Absatzes gelten die Entrichtung der Rundfunkgebühren (§ 2 RGG), des ORF-Programmentgelts [§ 31 ORF-G], einer Anschlussgebühr an ein Kabelnetz sowie der an einen Kabelnetzbetreiber zu zahlenden Kabelgrundgebühr.“ Die Notwendigkeit der Anschaffung einer speziellen Anlage zum unmittelbaren Empfang des Programms (in diesem Fall etwa einer DVB-T2 Set-Top-Box) ändert nichts an der Qualifikation als frei zugänglich.

Gegenüber einem Konzept, das ein technisches Bereitstellungsentgelt vorsieht stellt ein System das letztlich für den Konsumenten kostenlos ist unter dem hier zu bewertenden Gesichtspunkt ein höher zu bewertendes Konzept dar. Entstehen für den Nutzer zusätzliche, regelmäßige Kosten für den DVB-T-Empfang wäre dies weniger positiv zu werten als ein gänzlich kostenfreies Angebot, jedoch positiver als ein PayTV-Angebot.

**Zu Z 4 lit. b:** Zusatzdienste, insbesondere auch interaktive Zusatzdienste, werden eine bedeutende Rolle für den Erfolg des Angebots spielen und sollen daher auch im Rahmen der Auswahl Berücksichtigung finden. Beispiele sind etwa der digitale Videotext als digitale Weiterentwicklung des bestehenden analogen Teletextes oder auch der Elektronische Programmführer (Electronic Program Guide, EPG). Nicht absehbar ist aus derzeitiger Sicht die Entwicklung hinsichtlich der Fortentwicklung von MHP, etwa im Rahmen des Standards HbbTV.

Zu beachten ist, dass nach § 25 Abs. 2 Z 4 AMD-G ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme zu verwenden ist.

**Zu Z 4 lit. c:** Das Angebot eines zentralen elektronischen Programmführers, der den Konsumenten einen Überblick zumindest über sämtliche auf der jeweiligen Bedeckung zur Verfügung stehenden Programme bietet, kann als für die Konsumentenakzeptanz förderlich angesehen werden. Um eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Darstellung sämtlicher Programme zu gewährleisten, ist es sinnvoll, dass dieser übergreifende Programmführer nicht im unmittelbaren Einflussbereich eines einzelnen Programmveranstalters steht. Darüber hinaus muss auch nicht der Multiplex-Betreiber selbst diese Dienstleistung erbringen.

**Zu Z 4 lit. d:** Ein Kommunikationskonzept für die sach- und zeitgerechte Information der Öffentlichkeit über den Umstellungsprozess unter Einbindung der betroffenen Rundfunkveranstalter und der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“, insbesondere der darin vertretenen Konsumentenschutzverbände, zählte zu den zentralen Erfolgsfaktoren der Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens und soll diese erfolgreiche Einbindung auch bei der Weiterentwicklung des Digitalen Rundfunks fortgeführt werden. Durch die klare Kommunikation der Möglichkeiten von DVB-T2 soll es gelingen, auf Seiten möglichst vieler Konsumenten Verständnis und eine positive Haltung gegenüber der mit der Erweiterung des Angebots erforderlichen Umstellung zu erreichen.

Die Information der Öffentlichkeit hat insbesondere den geplanten Zeitpunkt des Beginns der Ausstrahlung zu umfassen, um Konsumenten die Möglichkeit zu geben, zeitgerecht neue Endgeräte erwerben zu können.

#### Z 5 (Endgerätekonzept)

**Zu Z 5 lit. a:** Die Entwicklung in anderen Märkten hat eindeutig gezeigt, dass die Chancen einer erfolgreichen Einführung von digitalem Fernsehen am aussichtsreichsten sind, wenn sich ein freier Markt für Empfangsgeräte (Set-Top Boxen wie auch in TV-Geräten integrierte Empfangseinheiten) entwickeln kann. Die Verfügbarkeit einer Mehrzahl an konkurrierenden Modellen von Empfangsgeräten, die auf klar definierten technischen Mindestausstattungen basieren und flächendeckend im Handel verfügbar sind, bringt den betroffenen Konsumenten nicht nur mehr Auswahl, sondern führt auch zu einer den Verbrauchern zuträglichen Preisentwicklung von Endgeräten. Etwa hat die Einführung von DVB-H gezeigt, dass ein Angebot ohne eine ausreichende Anzahl an attraktiven Endgeräten eine besonders schlechte Ausgangsposition bei einer Markteinführung hat, weshalb von einem möglichen Multiplex-Betreiber eine Strategie für die Mobilisierung des Handels und der Hersteller zur Erreichung einer möglichst großen Endgeräteanzahl zu erwarten ist.

**Zu Z 5 lit. b:** Maßgeblich für den Erfolg der Einführung eines DVB-T2-Angebots wird eine einigermaßen homogene und in ausreichender Zahl vorhandene Population von im Handel und in den Haushalten befindlichen Empfangsgeräten sein, dies insbesondere was die Darstellung von interaktiven Zusatzdiensten betrifft. Die Kommunikation und die möglichst frühzeitige Offenlegung der künftigen Anforderungen an die Endgeräte in Richtung der Hersteller und des Handels ist daher wesentlich dafür, dass die Vorteile der digitalen Terrestrik auch von den Konsumenten wahrgenommen werden können.

**Zu Z 5 lit. c:** Insbesondere was die Eignung gewisser Endgeräte für die einwandfreie Darstellung von interaktiven Zusatzdiensten anbelangt, kann eine Auszeichnung („Zertifizierung“) von entscheidender Bedeutung sein. In diesem Bereich ist auch die enge Zusammenarbeit zwischen dem Multiplex-Betreiber, den Rundfunkveranstaltern und allfälligen weiteren Diensteanbietern gefordert, um eine gemeinsame Plattform für die Auszeichnung jener Geräte zu schaffen, die den gemeinsam formulierten technischen Anforderungen und Ausstattungen entsprechen. Dieser Weg wurde bereits mit Erfolg bei DVB-T umgesetzt.

**Zu Z 5 lit. d:** Selbst wenn es mit der Einführung eines DVB-T2-Angebots und gleichzeitiger Beibehaltung der Ausstrahlung über MUX A und MUX B zu keiner erforderlichen Umstellung kommen wird, erscheint es doch als ein positives Auswahlkriterium, wenn die Einführung der neuen Technologie im Bereich des digitalen terrestrischen Fernsehens von einem Konzept begleitet ist, das für Verbraucher aus sozial benachteiligten Gruppen die Verbreitung von geeigneten Endgeräten an diese betroffenen Konsumenten vorsieht. Ein solches Konzept muss nicht ein umfassendes Fördermodell wie bei der Einführung von DVB-T vorsehen, sondern könnte sich etwa auf das Anbieten spezieller – entsprechend kostengünstiger – Empfangsgeräte beziehen.

Bei der Bestimmung des Kreises jener Personen und Haushalte, die in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden, kann etwa auf die Definition der nach §§ 47ff Fernmeldegebührenordnung, BGBl. I Nr. 170/1970 idF BGBl. I Nr. 71/2003, von den Rundfunkgebühren befreiten Rundfunkteilnehmern oder auf die Anspruchsvoraussetzungen für die Sozialhilfe zurückgegriffen werden.

#### Z 6 (Programmangebot)

§ 24 Abs. 1 Z 6 AMD-G wurde mit der Novelle zum Privatfernsehgesetz BGBl. I Nr. 97/2004 eingefügt. Die Begründung zum diesbezüglichen Initiativantrag (430/A BlgNR XXII. GP) führt dazu wörtlich aus: „Die Auswahlgrundsätze für Multiplex-Betreiber werden ergänzt um ein inhaltliches Kriterium, nämlich dass der Multiplex-Betreiber danach zu trachten hat, ein möglichst meinungsvielältiges Programmangebot zu verbreiten. Die konkrete Auswahl der digitalen Programme bleibt allerdings dem Multiplex-Betreiber überlassen, wobei er Programmen mit Österreichbezug Vorrang einzuräumen hat. Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber im Wege von Auflagen nach § 25 Abs. 2 AMD-G inhaltliche Kriterien zur Programmpaket-Zusammenstellung auferlegen.“

Das Kriterium des Österreichbezugs war bereits in der Stamfassung des Privatfernsehgesetzes in § 7 PrTV-G (über die Auswahlkriterien für analoges terrestrisches Fernsehen) enthalten. Dazu hat der Verfassungsausschuss (im Ausschussbericht 720 BlgNR XXI. GP) eine Ausschussfeststellung getroffen, die auch für die gegenständliche Bestimmung herangezogen werden kann:

„Der Verfassungsausschuss hält zu § 7 und § 8 betreffend die Auswahlgrundsätze für die Erteilung einer Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen fest, dass unter ‚österreichbezogenen Beiträgen‘ als ein Kriterium für die Zulassung von analogem terrestrischen Fernsehen insbesondere österreichspezifische Fernsehproduktionen in den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Gegenwartskunst sowie österreichische Unterhaltung zu verstehen sind.“

Zum Programmangebot ist weiters festzuhalten, dass digitale Programme im Sinne dieser Verordnung nicht nur Programme im Sinn des § 2 Z 8 AMD-G sondern auch digitale Hörfunkprogramme umfassen. Das Programmangebot kann auch spezielle Programme für mobilen Rundfunk umfassen, die auf einem Multiplex gemeinsam mit terrestrischen Programmen übertragen werden könnten (vgl. die Ausführungen in den Erläuterungen zum Digitalisierungskonzept S 17f). Der Schwerpunkt der Belegung sollte jedoch, mit Rücksicht der Möglichkeit des Betriebes von Multiplex-Plattformen für digitalen Hörfunk, auf Fernsehprogrammen liegen.

**Zu Z 6 lit. a:** Im Sinne der Meinungsvielfalt sollte der Nachfrage nach Verbreitung möglichst vieler Programme und Rundfunkveranstalter aufgrund der insgesamt zur Verfügung stehenden Anzahl an Bedeckungen weitestgehend Rechnung getragen werden können. In diesem Zusammenhang kann auch durch die Wahl der technischen Parameter sowie der Festlegung der ausgestrahlten Bild- und Tonqualität eine Änderung der Anzahl der möglichen Programme erreicht werden. Zielsetzungen bei der Beurteilung des Programmbouquets ist es, neben den bereits über DVB-T empfangbaren Programmen (ORF 1, ORF 2 und ATV über MUX A und PULS 4, ORF SPORT PLUS, 3sat und ServusTV über MUX B) ein möglichst breites und Meinungsvielfältiges Angebot an Programmen möglichst vieler verschiedener Rundfunkveranstalter zur Bereicherung des Fernsehangebotes zu schaffen.

Dabei steht jedoch die Anforderung möglichst viele Programme zu verbreiten in einem Spannungsverhältnis zur Bild- und Tonqualität (Z 2 lit. e), der Ausstrahlung interaktiver Zusatzdienste (Z 2 lit. d bzw. Z 4 lit. b) und insbesondere zur Ausstrahlung von Programmen in datenintensiven Formaten wie HD (Z 2 lit. f) oder allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt auch 3D. Um nicht HDTV-Angebote von vornherein gegenüber SDTV-Angeboten zu benachteiligen, ist daher vorgesehen, diese Angebote – selbst wenn es sich um bereits in SD verbreitete Programme handelt – für die Beurteilung der Meinungsvielfalt auf MUX D zu bevorzugen und primär eine Abwägung der verbreiteten HD-Programme durchzuführen. Ein Konzept alleine mit (neuen) SD-Programmen wird daher gegenüber einem Angebot mit HD-Programmen – auch wenn es sich um die HD-Version von bereits verbreiteten SD-Programmen handelt – nachteilig zu bewerten sein. Gegenüber einem solchen Angebot wird jedoch ein Konzept mit neuen HD-Programmen den Vorzug erhalten. Die genaue Abwägung, insbesondere bei Mischformen, wird jedoch im Rahmen der Auswahlentscheidung zu treffen sein. Auf MUX E und MUX F werden HD- und SD-Programme aber im Rahmen der Meinungsvielfalt wiederum gleichermaßen zu gewichten sein.

**Zu Z 6 lit. b:** Für den Fall, dass noch freie Datenrate vorhanden ist, soll die Auswahl zugunsten jenes Antragstellers fallen, der die in § 24 Abs. 1 Z 6 AMD-G und in Z 6 lit. a genannten Ziele auch bei der Auswahl weiterer Programme für die Belegung der freien Datenrate besser gewährleistet und dies mittels eines entsprechenden Konzepts zur Programmauswahl belegen kann. Ein solches Konzept kann sich etwa an der Beilage zum Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, orientieren.

**Zu Z 6 lit. c:** Als Betreiber eines Kommunikationsnetzes wird dem Multiplex-Betreiber der diskriminierungsfreie und gleichberechtigte Zugang von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern obliegen. Bei der Auswahl des Zulassungsinhabers wird die Regulierungsbehörde ein besonderes Augenmerk darauf lenken, mit welchen Maßnahmen Antragsteller die Sicherung eines diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugangs zu gewährleisten planen. Neben dem generellen Zugang zu diesem Kommunikationsnetz gilt es auch, einen gleichberechtigten Zugang zu den darauf zur Umsetzung gebrachten Technologien für bestimmte Dienste oder Anwendungen zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang werden auch gegebenenfalls Maßnahmen und Auflagen nach dem 5. Abschnitt des Telekommunikationsgesetzes 2003 erfolgen. Bis zum Abschluss einer diesbezüglichen Marktanalyse kann die faire, ausgewogene und nichtdiskriminierende Verbreitung von Programmen und Zusatzdiensten durch Auflagen nach § 27 Abs. 3 AMD-G sichergestellt werden. Weiters sind in diesem Zusammenhang jedenfalls Auflagen nach § 25 Abs. 2 Z 1, 5, 6, 7 und 8 zu erteilen.

**Zu Z 6 lit. d:** Eine kosteneffiziente Konfiguration des Sendernetzes und insbesondere auch des Signalzubringungskonzepts stellt eine wesentliche Voraussetzung für ein meinungsvielfältiges Angebot mit österreichbezogenen Programmen dar. Nur durch die Gewährleistung einer kosteneffizienten Verbreitung kann bestehenden und künftigen Programmveranstaltern die digitale Terrestrik als ökonomisch leistbare und sinnvolle Möglichkeit zur Verbreitung ihrer Programme zugänglich gemacht werden. Es gilt auch die finanziellen Möglichkeiten und die technischen Bedürfnisse kleinerer Programmanbieter in der Planung zu berücksichtigen.

Einem Modell, nach dem sich die Kosten für Programmveranstalter an deren jeweiliger wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit orientieren, sind auf Grund der Nichtdiskriminierungsklauseln des § 25 Abs. 2 Z 1 und 5 AMD-G enge Grenzen gesetzt. Umso wichtiger ist es, bereits bei der grundsätzlichen Konzeption des Netzaufbaus auf Kosteneffizienz zu achten und eine Abwägung gegen die anderen Anforderungen (insbesondere nach Z 1 und 2) durchzuführen. Es kann etwa zu berücksichtigen sein, dass mehrere Plattformen gemeinsam betrieben werden.

Die gesetzliche Grundlage für die Regelung auch wirtschaftlicher Aspekte des Multiplex-Betriebs ergibt sich aus der notwendigen Bedachtnahme auf wirtschaftliche Anforderungen gemäß § 24 Abs. 2 AMD-G.

**Zu Z 6 lit. e:** Um möglichen Befürchtungen für den Fall der Beteiligung eines Rundfunkveranstalters an einem Multiplex-Betreiber entgegenzutreten, soll bei der Auswahl der verbreiteten Programme eine nichtdiskriminierende Behandlung aller Rundfunkveranstalter zur Wahrung der Meinungsvielfalt sichergestellt werden. Geeignete Maßnahmen werden gegebenenfalls nach § 25 Abs. 2 Z 10 AMD-G bescheidmäßig aufzuerlegen sein.

#### **Zu § 4:**

**Abs. 1:** Mit der Ausschreibung von vorerst zwei, möglicherweise aber drei bundesweiten Bedeckungen kann der Fall auftreten, dass sich Antragsteller mit einem Gesamtkonzept für alle zwei (drei) Bedeckungen oder nur für einzelne Bedeckungen bewerben. So könnte etwa der Fall auftreten, dass zwei Konzepte für unterschiedliche Plattformen ähnlich sind. Klargestellt wird daher, dass es zu keiner Abwägung von Bedeckungen gegeneinander kommt. Vielmehr soll im Rahmen des Auswahlverfahrens zuerst eine Auswahlentscheidung für MUX D stattfinden, wobei sich die Auswahl vor allem auf die Punkte der Finanzierung und des Programmangebots beziehen wird. In technischer Hinsicht werden sich die Parameter eines Antragstellers betreffend die einzelnen Plattformen wahrscheinlich gering bis gar nicht unterscheiden. Basierend auf dieser Auswahl wird sodann – insbesondere unter Berücksichtigung des nunmehr mit MUX D erweiterten Programmangebots – die Auswahlentscheidung für MUX E und dann (allenfalls) unter Einbeziehung des Programmangebots auf MUX D und E für MUX F getroffen. Einerseits soll damit verhindert werden, dass sich Antragsteller etwa mit nur einem Programm auf jeder Bedeckung oder mit dem gleichen Programm auf jeder Bedeckung bewerben, andererseits soll im Hinblick auf ein möglichst meinungsvielfältiges Programmangebot jede einzelne Bedeckung für sich bewertet werden. Es wird daher auch schon bei der Antragstellung zur Belegung der einzelnen Plattformen auf diese gereichte Auswahl zu achten sein. Es steht aber Antragstellern frei – insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht – Gesamtkonzepte einzubringen und etwa Synergieeffekte im Bereich der Kosten aus dem Betrieb mehrerer Multiplex-Plattformen aufzuzeigen. Um jedoch eine Auswahlentscheidung treffen zu können, ist auch bei Gesamtkonzepten die Belegung der einzelnen Plattformen anzugeben. Es schadet aber nicht, wenn sich etwa ein Antragsteller, der keine HD-Programme verbreiten möchte, nur für MUX E bewirbt. Ein Gesamtkonzept stellt daher im Rahmen der Auswahl im Allgemeinen weder einen Vorteil noch einen Nachteil dar; Gesamtkonzepte werden – um eine Vergleichbarkeit mit Einzelkonzepten (bezogen auf die einzelnen Bedeckungen) zu ermöglichen – für die Beurteilung der Auswahlkriterien auf die einzelnen Plattformen reduziert.

**Zu Abs. 2:** Um die Verbreitung von HDTV-Angeboten zu ermöglichen war es notwendig, MUX D als HD-Multiplex vorzusehen. Es soll im Rahmen der Auswahlentscheidung nicht bereits von vornherein ein Nachteil sein, dass – aufgrund des datenintensiveren Angebots – HDTV-Angebote benachteiligt sind. Im Ergebnis wird daher auf MUX D – sofern es entsprechende Angebote gibt – primär zwischen Antragstellern mit HDTV-Programmen in ihrem Programmportfolio zu entscheiden sein und wird der Schwerpunkt der Auswahlentscheidung auf das HDTV-Angebot zu legen sein. Es kann sich aber durchaus der Fall ergeben, dass ein Antragsteller – außer dem Anbieten von HD-Programmen –

insgesamt die Kriterien schlechter erfüllt als einen Antragsteller ohne HD-Programme und zu dessen Gunsten die Auswahlentscheidung zu treffen ist.

**Zu Abs 3 und 4:** Für die Auswahl auf MUX E gibt es zwischen HD- und SD-Angeboten keine Unterscheidung bzw. Bevorzugung eines Angebots. Insbesondere im Rahmen der Meinungsvielfalt werden etwa die Angebote gegeneinander abgewogen und kann es durchaus zum Ergebnis kommen, dass die zu verbreitenden, in ihrer Anzahl geringere HD-Programme einen größeren Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten als die zahlreicheren SD-Programme. Aber auch die umgekehrte Konstellation ist im Rahmen der Auswahl denkbar.

**Zu § 5:**

§ 24 Abs. 3 wurde mit der Novelle zum AMD-G BGBl. I Nr. 97/2004 eingefügt. Die Begründung zum diesbezüglichen Initiativantrag (430/A BlgNR XXII. GP) führt dazu wörtlich aus:

„Um sicherzustellen, dass nur Unternehmen, die über die notwendige Finanzkraft verfügen, um eine Multiplex-Plattform zu betreiben, in das Auswahlverfahren einbezogen werden, soll die Regulierungsbehörde mit Verordnung vorschreiben können, dass die finanziellen Voraussetzungen zB im Weg einer vorzulegenden Bankgarantie glaubhaft zu machen sind.“

Die in § 5 vorgesehenen Unterlagen orientieren sich an den bisherigen Erfahrungen der KommAustria in den durchgeführten Zulassungsverfahren. Die hier vorgeschriebenen Unterlagen stellen jedenfalls nur eine Mindestvoraussetzung dar. Auf Basis dieser Unterlagen wird die Behörde im Verfahren beurteilen, inwieweit die finanziellen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllt sind bzw. diese glaubhaft gemacht werden.

Im Rahmen der Planrechnungen sind die Kosten für die Signalverbreitung (Sendestandorte, Sendebetrieb, Signalzubringung) gesondert auszuweisen, weil sie ein wesentliches Kostenelement darstellen und auf diese Weise auch die Vergleichbarkeit der Konzepte verschiedener Antragsteller sichergestellt wird. Innerhalb der Signalverbreitung gilt dies in besonderer Weise für die Kosten der Signalzubringung (etwa per Leitung), sodass diese Kosten zu Vergleichszwecken ebenfalls gesondert auszuweisen sind.

Die Angabe der Kosten für den einzelnen Rundfunkveranstalter stellt ein weiteres wesentliches Element in der Vergleichbarkeit der Angebote dar und ist auch im Rahmen der Auswahlentscheidung von Bedeutung. Das Vorliegen dieser Daten dient auch der Möglichkeit der Überprüfbarkeit eines diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugang zu der Plattform. Dabei schadet es nicht, dass es sich nur um die voraussichtlichen Kosten handelt, weil hier für die Behörde die Vergleichbarkeit im Vordergrund steht und nicht derart in das Businessmodell des Multiplex-Betreibers eingegriffen werden soll, dass er sich bereits im Auswahlverfahren auf die genauen Verbreitungskosten festlegen soll. Der Wert wird aber jedenfalls als Richtmarke sowohl für die Behörde als auch die Rundfunkveranstalter dienen.

Neben den Jahresabschlüssen sind auch die zugehörigen Prüfberichte des Abschlussprüfers nach § 273 Unternehmensgesetzbuch (UGB) vorzulegen. Im Falle von nicht-österreichischen Antragstellern werden diesen Unterlagen entsprechende Unterlagen vorzulegen sein. Im Hinblick darauf, dass das Zulassungsverfahren zügig durchzuführen sein wird und gewisse Angaben in den Jahresabschlüssen nur entweder durch ergänzende Nachfragen oder die Angaben in den Prüfungsberichten entsprechend aufgeklärt werden können, wird die zwingende Vorlage dieser Berichte bereits mit dem Zulassungsantrag vorgesehen.

Nachdem damit zu rechnen ist, dass der Aufbau und der Betrieb einer bundesweiten Multiplex-Plattform erhebliche Kosten, insbesondere Anfangsinvestitionen erfordern wird, haben Antragsteller glaubhaft zu machen, dass sie über entsprechende Finanzmittel verfügen, um einerseits die Investitionen in ein bundesweites Sendernetz überhaupt tätigen zu können und die (zwangsläufig) entstehenden Anfangsverluste decken können, um den Betrieb der Plattform aufrecht zu erhalten. Solche Unterlagen können die in Z 4 angeführten Erklärungen umfassen, können aber etwa auch zu diesem Zweck gebundene Rücklagen umfassen.

**Zu § 6:**

Das dieser Verordnung zu Grunde liegende Digitalisierungskonzept 2011 sieht für lokale und regionale Multiplex-Plattformen (MUX C) eine weitere Ausschreibung von vier Bedeckungen im November 2011 in Übertragungsstandard DVB-T oder DVB-T2 vor. Die Auswahl des konkret gewählten Standards bleibt

dem Antragsteller überlassen. Danach (bzw. parallel zu dieser Ausschreibung) können nach § 4 des Digitalisierungskonzepts White Spaces für neue Multiplex-Plattformen beantragt werden. Der 3. Abschnitt dieser Verordnung legt daher die Auswahlgrundsätze und Unterlagen betreffend die finanziellen Voraussetzungen für die Ausschreibungen lokaler und regionaler Multiplex-Plattformen fest.

#### **Zu § 7:**

Abs. 1 verdeutlicht den Grundsatz des § 24 Abs. 1 AMD-G, dass im Auswahlverfahren nur jene Antragsteller berücksichtigt werden, denen die Glaubhaftmachung der technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung von digitalen Programmen und Zusatzdiensten gelungen ist. Zu den finanziellen Voraussetzungen sind dafür insbesondere die Unterlagen nach § 8 vorzulegen.

Die gemeinsam als MUX C bezeichneten lokalen und regionalen terrestrischen Multiplex-Plattformen bestehen unabhängig voneinander. Die entsprechenden Versorgungsgebiete werden nicht im Vorhinein definiert.

Mit der auf § 3 des Digitalisierungskonzepts 2011 beruhenden Ausschreibung von MUX C im November 2011 kann auf Grund einer allgemeinen Ausschreibung ein Antragsteller in seinem Antrag das gewünschte Versorgungsgebiet (etwa durch Angabe des gewünschten Sendestandortes usw.) selbst definieren, wobei diese Versorgungsgebiete höchstens ein Bundesland umfassen dürfen (in besonderen Fällen sind auch bundeslandüberschreitende Regionen möglich). Die genaue Frequenzplanung erfolgt durch die Regulierungsbehörde gemeinsam mit den Antragstellern (§ 25 Abs. 3 AMD-G) in Abhängigkeit der insgesamt beantragten Versorgungsgebiete. Die festgelegten Auswahlkriterien kommen daher jeweils in jenen Fällen zur Anwendung, in denen mehrere Antragsteller so zueinander in Konkurrenz stehen, dass auf Grund der oben genannten Beschränkung nicht allen die gewünschte Zulassung erteilt werden kann.

Wird ein Antrag auf Bewilligung einer neuen oder einer zu erweiternden Multiplex-Plattform auf Grundlage des § 4 des Digitalisierungskonzepts eingebracht, so hat durch die KommAustria eine Ausschreibung eines Versorgungsgebietes zu erfolgen, das sich durch die Grenzen der Einsetzbarkeit des White Spaces definiert. Im Rahmen einer Ausschreibung von MUX C wird dem Antragsteller ein relativ großer planerischer Spielraum ermöglicht. D.h. konkurrierende Anträge können durchaus auch kleinere oder größere Versorgungsgebiete umfassen, sofern der ausgeschriebene Kanal im gesamten beantragten Versorgungsgebiet einsetzbar ist. Denkbar ist etwa der Fall, dass aufgrund eines Antrages auf ein Versorgungsgebiet mit nur einer Gemeinde und einem Sender, eine Ausschreibung des entsprechenden Kanals durchgeführt wird und sich ein weiterer Antragsteller mit einem Konzept für diesen Kanal bewirbt, das etwa drei Sender – und damit verbunden ein größeres Versorgungsgebiet – umfasst, einbringt. Es wäre dann ein Auswahlverfahren zwischen diesen Antragstellern trotz der (möglicherweise) erheblichen Abweichungen zum ursprünglichen, der Ausschreibung zu Grunde liegenden Konzept zu führen. Dies wird dadurch bedingt, dass anders als etwa im Radiobereich, keine einzelnen Übertragungskapazitäten ausgeschrieben werden, sondern einzelne Kanäle und im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens eine Detailplanung des Sendernetzes erfolgen kann.

Eine Auswahl ist weiters nur unter jenen Antragstellern zu treffen, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, also insbesondere rechtzeitige und mängelfreie Anträge (inklusive der verpflichtenden Unterlagen nach § 23 Abs. 3 AMD-G und § 3 dieser Verordnung) einbringen, sowie die Erfüllung der technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste glaubhaft machen.

Zu den allgemeinen Voraussetzungen vgl. auch die Erläuterungen zu § 3.

#### **Z 1 (Versorgungsgrad)**

**Zu Z 1 lit. a:** Antragsteller für eine lokale oder regionale Multiplex-Zulassung haben darzulegen, in welchen Ausbaustufen eine möglichst hohe Versorgung des von ihnen definierten Verbreitungsgebietes innerhalb des ersten Jahres nach Rechtskraft der Zulassung erreicht werden wird. Hintergrund dafür ist die Zielsetzung, lokalen und regionalen Rundfunkveranstaltern rasch das größtmögliche Potenzial der digital-terrestrischen Programmverbreitung in ihrem Gebiet zu eröffnen. Aufgrund der Erfahrungswerte stellen die vorgegebenen Versorgungsziele Mindestanforderungen dar, die in einem realistischen Rahmen liegen. Im Ergebnis werden bewilligte Anlagen innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr in Betrieb zu nehmen sein, um eine ökonomische Frequenznutzung zu gewährleisten.



Grundsätzlich ist zu den hier vorgesehenen Versorgungsgraden und Zeitpunkten anzumerken, dass eine schnellere und größere Versorgung (bezogen auf die beiden genannten Vorgaben) jedenfalls möglich und erwünscht ist. Darüber hinausgehende Konzepte eines Antragstellers werden daher in diesem Punkt entsprechend positiv zu bewerten sein.

Zur Definition der Empfangsmodi siehe § 9.

**Zu Z 1 lit. b:** Zielsetzung der Vergabe von lokalen und regionalen digital-terrestrischen Multiplex-Zulassungen ist, bereits bestehenden lokalen und regionalen Rundfunkveranstaltern – insbesondere Kabelrundfunkveranstaltern aber auch anderen Mediendiensteanbietern – die Möglichkeit zu eröffnen, ihr Programm digital-terrestrisch auszustrahlen. Demnach ist es von Bedeutung, dass die Auswahl des beantragten Versorgungsgebietes auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge, vor allem aber auf bestehende Strukturen lokaler privater Rundfunkveranstalter in besonderem Maße Bedacht nimmt.

Für den Fall, dass sich Antragsteller für Versorgungsgebiete bewerben, die sich überlappen, und daher nicht alle Anträge bewilligt werden können, wird jenem Antragsteller der Vorrang zu geben sein, dessen Konzept in größerem Ausmaß die Aspekte der Bevölkerungsdichte, der Wirtschaftlichkeit, der politisch, sozialen und kulturellen Zusammenhänge und auch der bestehenden Struktur lokaler privater Rundfunkveranstalter berücksichtigt. Diese Kriterien orientieren sich an § 12 Z 5 letzter Satz AMD-G und § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G. Es kann daher auf die diesbezügliche Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenates und des Verwaltungsgerichtshofes, insbesondere zur letztgenannten Bestimmung, zurückgegriffen werden.

**Zu Z 1 lit. c:** Ein weiterer Aspekt in der Bewertung und Gegenüberstellung der Versorgungspläne unterschiedlicher Antragsteller wird sein, inwieweit der jeweilige Antrag die künftigen Interessen der Rundfunkveranstalter berücksichtigen wird können, vgl. dazu auch Z 2 lit. f.

## Z 2 (technische Qualität)

**Zu Z 2 lit. a:** vgl. Erläuterungen zu § 3 Z 2 lit. a

**Zu Z 2 lit. b:** vgl. Erläuterungen zu § 7 Z 2 lit. g

**Zu Z 2 lit. c:** Die durch die Digitaltechnik mögliche verbesserte Bild- und Tonqualität bezieht sich vornehmlich auf die zu erwartende bessere Empfangsqualität von DVB-T2. Die Erfahrungen rund um die Einführung von DVB-T im Regelbetrieb im Herbst 2006 zeigen, dass die Bild- bzw. Empfangsqualität von den Konsumenten als ein ganz zentraler Vorteil erkannt und wahrgenommen wird und dass eine robuste und qualitativ hochwertige Empfangsqualität ein wesentliches Erfolgskriterium für DVB-T bzw. DVB-T2 darstellt.

**Zu Z 2 lit. d:** vgl. Erläuterungen zu § 3 Z 2 lit. d

**Zu Z 2 lit. e:** vgl. Erläuterungen zu § 3 Z 2 lit. c

Im Fall von Zulassungen für regionale und lokale Multiplex-Plattformen wird die Frequenzökonomie nur in seltenen Fällen durch die Verbreitung mehrerer Programme auf einer TV-Frequenz herzustellen sein. Es lässt sich aber eine frequenzökonomische Nutzung der zum Einsatz kommenden Frequenzressourcen etwa derart gewährleisten, dass sich durch die Auswahl einer entsprechend robusten Modulationsform mit entsprechend geringer Datenrate ein großes Verbreitungsgebiet bei nur geringer Sendestärke versorgen lässt. Das führt dazu, dass zwar die Kapazität einer einzelnen Frequenz nicht voll ausgeschöpft wird, diese Frequenz aber aufgrund der geringen Sendeleistung in einem näher liegenden Versorgungsgebiet erneut zum Einsatz kommen kann, wodurch insgesamt eine ökonomische Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet wird. Dieses Kriterium kann aber unter Umständen in einem Spannungsverhältnis zur Vorgabe nach Z 6 lit. b stehen, wonach bei entsprechender Nachfrage jedenfalls drei Programme zu verbreiten sind. Aber auch diese Vorgabe dient der frequenzökonomischen Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Frequenzressourcen.

**Zu Z 2 lit. f:** Es entspricht der Zielsetzung des Digitalisierungskonzeptes, dass Betreiber von Multiplex-Plattformen für regionale und lokale TV-Veranstalter sich in der Ausgestaltung ihrer Versorgungsgebiete an den Interessen der Programmveranstalter ausrichten sollen. Dementsprechend wird derjenige Antragsteller zu bevorzugen sein, der den Ausbauplänen der Rundfunkveranstalter in seinem Versorgungsgebiet am besten entsprechen kann. Ein solcher Ausbau kann auch – soweit technisch möglich – im späteren Wechsel der Modulationsart bestehen, um (allenfalls auch bei entsprechender Nachfrage neuer Rundfunkveranstalter) mehr Datenrate für zusätzlich zu verbreitende Programme zur Verfügung stellen zu können. Dabei werden begleitende Änderungen bei weiteren technischen Parametern erforderlich sein, um den bisherigen Versorgungsgrad und insgesamt die Architektur der SFNs aufrecht zu erhalten.

### Z 3 (Einbindung von Rundfunkveranstaltern)

**Zu Z 3 lit. a:** Die Erfahrungen aus bisherigen Verfahren haben gezeigt, wie entscheidend eine erfolgreiche Information der Öffentlichkeit ist. Den Rundfunkveranstaltern kommt hier eine zentrale Bedeutung zu. Umso wichtiger ist es, dass Antragsteller nachweislich die bestehenden Rundfunkveranstalter im geplanten Versorgungsgebiet in ihr Kommunikationskonzept zur Information der Öffentlichkeit einbinden.

**Zu Z 3 lit. b:** Auch beim Aufbau und dem Betrieb von digitalen Zusatzdiensten ist eine enge Einbindung der Rundfunkveranstalter durch den Multiplex-Betreiber notwendig. Um einen technisch einwandfreien Betrieb von digitalen Zusatzdiensten zu gewährleisten ist es entscheidend, dass der gesamte technische Kreislauf, von der redaktionellen Arbeit, über die Ausstrahlung, bis hin zur Verfügbarkeit entsprechender Endgeräte für die Konsumenten, funktioniert.

Soweit eine Einigung mit Rundfunkveranstaltern im Vorfeld nicht erzielt werden kann, wäre jedenfalls darzustellen, inwieweit das technische Konzept die spätere Einbindung der Fachkenntnis der Veranstalter ermöglicht.

### Z 4 (nutzerfreundliches Konzept)

**Zu Z 4 lit. a:** vgl. Erläuterungen zu § 3 Z 4 lit. a

**Zu Z 4 lit. b:** vgl. Erläuterungen zu § 3 Z 4 lit. b

**Zu Z 4 lit. c:** vgl. Erläuterungen zu § 3 Z 4 lit. c

### Z 5 (Konzept für die Verbreitung von Endgeräten)

**Zu Z 5 lit. a:** Nachdem der Regelbetrieb von DVB-T im Herbst 2006 aufgenommen wurde, sind ausreichend Endgeräte für den Empfang des digital-terrestrischen Fernsehens zu günstigen Preisen und in großer Auswahl im Markt vorhanden. Diesem Auswahlgrundsatz käme daher dann eine größere Bedeutung zu, wenn als Übertragungsstandard DVB-T2 gewählt werden würde. Mit Rücksicht auf den Verbreitungsgrad von DVB-T von unter 10 % erscheint die Einbindung regionaler und lokaler Vertriebsstrukturen in die Kommunikation über das erweiterte digital-terrestrische Angebot aber weiterhin (auch für DVB-T) zielführend und soll daher entsprechend positiv im Rahmen der Auswahlentscheidung berücksichtigt werden. Dies auch im Hinblick darauf, dass für den Empfang der lokalen bzw. regionalen Angebote aufgrund der Sendernetzkonfiguration oftmals eine Zimmerantenne nicht ausreicht und auf eine Dachantenne zurückgegriffen werden muss.

**Zu Z 5 lit. b:** Aus Sicht der Nutzerfreundlichkeit für die Konsumenten ist es entscheidend, dass die lokalen und regionalen Multiplex-Plattformen im Fall des Einsatzes von DVB-T solcherart betrieben werden, dass die im jeweiligen Verbreitungsgebiet bereits im Einsatz befindlichen Endgeräte die neu

hinzukommenden lokalen und regionalen TV-Programme problemlos empfangen können. Zwar wird in den allermeisten Fällen die Durchführung eines Kanalsuchlaufes notwendig sein, darüber hinaus sollte es aber keine Hürden geben, die Besitzer von bereits im Markt befindlichen Endgeräten an einem Empfang der neu verfügbaren Programme hindert.

Dies wird in der Regel durch den sachgerechten Einsatz der Standards für DVB-T erreichbar sein.

Vgl. dazu auch Z 2 lit. a und b.

Sollte DVB-T2 zum Einsatz kommen und eine Auswahl zwischen DVB-T2 und DVB-T stattfinden, stellt der Umstand, dass in dem einen Fall bereits Endgeräte im Markt vorhanden sind, im Rahmen der Auswahl zwischen den Bewerbern keinen Nachteil oder Vorteil dar, sondern ist die Erfüllung der einzelnen Auswahlkriterien gegeneinander abzuwägen.

## Z 6 (Programmangebot)

Zu den allgemeinen Bemerkungen vgl. die Erläuterungen zu § 3.

**Zu Z 6 lit. a:** Die Verbreitung oder Weiterverbreitung von Programmen, die zum Zeitpunkt der Multiplex-Zulassungserteilung über eine nicht-bundesweite analoge terrestrische Zulassung (im Sinne der §§ 8, 13 und 12 Z 6 AMD-G) verfügen, war eines der primären Ziele der vorangegangenen MUX-AG-V. Nachdem es bereits zwei Ausschreibungen für MUX C gegeben hat, kann davon ausgegangen werden, dass die Nachfrage nach digitaler Verbreitung gedeckt ist und eine Bevorzugung nicht mehr gerechtfertigt ist. Vor diesem Hintergrund werden daher vor allem auch die Programme bereits existierender lokaler und regionaler Kabelrundfunkveranstalter (§ 9 Abs. 1 AMD-G) vorrangig zu verbreiten bzw. weiterzuverbreiten sein. Bedingt durch die allgemein vorherrschende Frequenzknappheit kamen in der Vergangenheit nur sehr vereinzelt regionale Programmveranstalter in den Genuss einer analogen terrestrischen Zulassung. Der überwiegende Anteil der österreichischen Lokal- und Regionalprogramme war bei seiner Verbreitung auf das jeweilige Kabelnetz beschränkt. Diesen Programmveranstaltern soll die Möglichkeit eröffnet werden, ihre Programme künftig auch digital-terrestrisch zu verbreiten, um somit mehr Zuseher mit ihrem Programm zu erreichen.

Das Kriterium, dass das Programm vorwiegend der Lokalberichterstattung dient, soll in Anlehnung an § 20 Abs. 3 AMD-G die zu bevorzugende Programmgestaltung „Lokalprogramm“ näher umschreiben. Auf die Anforderung eines Mindestumfangs täglich neu produzierter Sendungen wird bewusst verzichtet, bei einer notwendigen Auswahl zwischen mehreren Programmen ist jedoch davon auszugehen, dass jenes Programm mit einem größeren Umfang neu produzierter Lokalsendungen eher zur Erfüllung der Zielsetzungen des Gesetzes beiträgt.

Sollten keine Programme im Sinn der Z 6 lit. c i verbreitet werden, sollen in der Auswahl jene Programme positiv bewertet werden, die bereits im betreffenden Versorgungsgebiet oder in einem unmittelbar angrenzenden Gebiet über eine digitale Zulassung verfügen. Im ersten Fall wäre etwa denkbar, dass ein Rundfunkveranstalter nur in einem Teil des Versorgungsgebietes empfangbar ist und sein Verbreitungsgebiet erweitern möchte. Im zweiten Fall wäre an eine Erweiterung des Versorgungsgebietes – ähnlich wie im Hörfunkbereich – denkbar. Dabei ist jedoch, anders als im Hörfunkbereich, aufgrund der Besonderheit der Versorgungsgebiete nicht ein unbedingt ein technischer Lückenschluss der beiden Versorgungsgebiete erforderlich, sondern ist vielmehr auf die geografischen Gebiete abzustellen, die aneinander grenzen sollen. Technische Lücken in der Versorgung wären dabei nicht störend.

Hinsichtlich des abschließenden Kriteriums nach Z 6 lit. c iii ist festzuhalten, dass gerade bei lokalen und regionalen Multiplex-Plattformen als „Auffangkriterium“ vorgesehen ist, dass ein Programmpaket zu schnüren ist, das auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet und auf einen Vorrang von Programmen mit österreichbezogenen Beiträgen Bedacht nimmt. Dieser Auswahlgrundsatz führt die Zielsetzung des Digitalisierungskonzeptes fort, dass lokalen und regionalen Rundfunkveranstaltern im Zuge des digital-terrestrischen Fernsehens neue Entfaltungsmöglichkeiten gegeben werden soll. Festzuhalten ist jedoch, dass im Rahmen der regionalen bzw. lokalen Multiplex-Plattform mit entsprechend angepassten technischen Parametern (robuste Modulation, geringe Datenrate, geringe Sendestärke) im Hinblick auf die jeweils nur wenigen bestehenden bzw. wirtschaftlich tragfähigen lokalen Programme, auch die Ausstrahlung von nur ein oder zwei Programmen vorgesehen werden kann.

**Zu Z 6 lit. b:** Grundvoraussetzung für ein meinungsvielfältiges Programm ist eine möglichst hohe Anzahl verfügbarer Programmplätze und daraus folgend eine große Zahl ausgestrahlter Programme. Dabei ist jedoch insofern ein Kompromiss erforderlich, als die zur Verfügung stehende Datenrate durch die technischen Parameter gegeben und begrenzt ist, die Ausstrahlung von Zusatzdiensten eine gewisse Datenrate in Anspruch nimmt, und schließlich die Wahl der Übertragungsqualität (Datenrate je Programm) die Anzahl der möglichen Programme bestimmt (oder umgekehrt).

Aufgrund des nur begrenzt zur Verfügung stehenden Frequenzspektrums ist dieses effizient zu nutzen. Ausgehend davon, dass mit DVB-T in einem regionalen Layer in der Regel drei bis vier Programme Platz finden können, ist im Fall der Wahl einer Modulationsart, die die Verbreitung von weniger Programmen erlaubt, ein Konzept darzulegen, dass einen Umstieg der Modulationsart ermöglicht, damit zumindest drei Programme verbreitet werden können.

Die Definition der angebotenen Programmplätze obliegt dabei zunächst dem Multiplex-Betreiber unter den Einschränkungen der übrigen Auflagen in diesem Bescheid (etwa hinsichtlich der Mindestanzahl der anzubietenden Programmplätze), wobei nach Möglichkeit die Bedürfnisse der (potenziellen) Nachfrager zu berücksichtigen sein werden.

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass im Fall des Interesses weiterer Programmveranstalter an einer digital terrestrischen Verbreitung in dem durch die gegenständliche Multiplex-Plattform versorgten Gebiet, der Multiplex-Betreiber die terrestrische Verbreitung nicht durch die Wahl der Modulation verhindern kann.

**Zu Z 6 lit. c:** Zielsetzung bei der Vergabe von lokalen und regionalen Multiplex-Plattformen ist es, den zahlreichen in Österreich bestehenden lokalen und regionalen TV-Veranstaltern die Möglichkeit der digital-terrestrischen Verbreitung ihrer Programme zu eröffnen. Neben den bereits über DVB-T empfangbaren Programmen (ORF 1, ORF 2 und ATV über MUX A und teilweise weiteren überregionalen Programmen über MUX B) stellen solche regionale und lokale Fernsehveranstalter eine wesentliche Bereicherung des Fernsehangebotes dar, insbesondere was die Information der Bevölkerung über das politische, soziale und kulturelle Leben im jeweiligen Versorgungsgebiet betrifft.

**Zu Z 6 lit. d:** vgl. Erläuterungen zu § 3 Z 6 lit. c.

**Zu Z 6 lit. e:** vgl. Erläuterungen zu § 3 Z 4 lit. a

Dabei sind auch die finanziellen Möglichkeiten und die technischen Bedürfnisse regionaler Programmanbieter in der Planung zu berücksichtigen und gegebenenfalls zu adaptieren.

**Zu § 8:**

Zu den allgemeinen Bemerkungen vgl. die Erläuterungen zu § 5.

**Zu Abs. 1:** Die vorgesehenen Unterlagen orientieren sich an den bisherigen Erfahrungen der KommAustria in den durchgeführten Zulassungsverfahren. Die hier vorgeschriebenen Unterlagen stellen jedenfalls nur eine Mindestvoraussetzung dar. Auf Basis dieser Unterlagen wird die Behörde im Verfahren beurteilen, inwieweit die finanziellen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllt sind bzw. diese glaubhaft gemacht werden konnten.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass regionale bzw. lokale Multiplex-Plattformen auf Grund ihrer Größe und Konzeption einen geringeren wirtschaftlichen Aufwand verursachen als eine bundesweite Plattform, sind die Anforderungen im Vergleich zu § 5 entsprechend reduziert. So entfällt etwa die zwingende Vorlage eines Jahresabschlusses, aber im Einzelfall kann dessen Vorlage etwa zur Glaubhaftmachung der Finanzierung erforderlich sein.

**Zu Abs. 2:** Lokale bzw. regionale Multiplex-Plattformen sollen nur bei einem konkret nachgewiesenen Bedarf nach der Ausstrahlung von Seiten (zukünftiger) lokaler Rundfunkveranstalter vergeben werden. Da die finanziellen Voraussetzungen für den Betrieb einer Multiplex-Plattform nur vorliegen, wenn

sichergestellt ist, dass entsprechende Rundfunkveranstalter tatsächlich ihr Programm über diese Plattform ausstrahlen werden, wird die Vorlage entsprechender Unterlagen vorgeschrieben. Dazu sind gemäß Z 1 entweder vertragliche Vereinbarungen mit einem bestehenden Fernsehveranstalter mit terrestrischer Zulassung oder einem bestehenden Kabelrundfunkveranstalter (§ 7 Z 6 lit. c i und ii) notwendig. Der Veranstalter eines angezeigten Livestream-Programms via IP ist in diesem Zusammenhang einem Kabelfernsehveranstalter gleichzuhalten.

Nach Z 2 ist es alternativ auch möglich, solche Vereinbarungen mit einem Rundfunkveranstalter zu treffen, der erstmals über die digitale Terrestrik auf Sendung gehen will und noch nicht in Kabelnetzen verbreitet wird. Diesfalls ist aber im Multiplex-Zulassungsantrag glaubhaft zu machen, dass dieser zukünftige Rundfunkveranstalter über die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung eines solchen lokalen Fernsehprogramms verfügt. Diese Glaubhaftmachung hat insbesondere eine Darstellung des geplanten Programms zu enthalten.

Schließlich ist nach Z 3 auch die Konstellation möglich, dass sich ein bestehender oder im Sinne der Z 2 zukünftiger Rundfunkveranstalter selbst um die Zulassung zum Betrieb der Multiplex-Plattform bewirbt. In diesem Fall sind keine vertraglichen Regelungen erforderlich, der Antragsteller hat jedoch nachzuweisen, dass er Rundfunkveranstalter im Sinne des § 7 Z 6 lit. c ist bzw. im Sinne der Z 2 glaubhaft zu machen, dass er die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung eines solchen lokalen Fernsehprogramms verfügt. Denkbar ist auch eine zeitgleiche Stellung eines Antrages auf Erteilung einer Programmzulassung für das geplante Programm.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Unterlagen bzw. Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 alle kumulativ vorzulegen sind, während nach § 8 Abs. 2 die Erfüllung einer der Ziffern alternativ ausreicht.

#### **Zu § 9:**

**Zu Abs. 1 und 2:** Für die Frage, ob ein Gebiet als versorgt gilt, wird wie bisher vom stationären Empfang ausgegangen. Die dafür erforderlichen Feldstärkewerte können nach den hier referenzierten Implementierungsleitlinien ermittelt werden. Für die Definition der Mindestfeldstärken für eine Versorgung ist die Festlegung einer Ortswahrscheinlichkeit erforderlich. Auf Grund der statistischen Natur der digitalen Empfangssignale mit einem charakteristischen Verhalten wird für die Basisversorgung die erforderliche Ortswahrscheinlichkeit mit 95% festgelegt. Eine Versorgung von 95% der Orte in einem kleinen Gebiet entspricht dabei nach dem Technischen Bericht des ETSI TR 101 190 (Punkt 9.1.4) einem „guten Empfang“ („good coverage of a small area“). Hinsichtlich der Implementierungsleitlinien ETSI TR 102 831 ist anzumerken, dass diese hinsichtlich des Netzaufbaus auf die bestehenden Richtlinien ETSI TR 101 190 für DVB-T verweisen (vgl. Punkt 12 der Spezifikation). Daher geht die KommAustria davon aus, dass obige Definition auch für DVB-T2 anzuwenden ist.

Weitere Empfangsmodi wie portabel (indoor) oder mobil, die erhöhte Feldstärkewerte erfordern, sind für die Darstellung der Vorteile von DVB-T/DVB-T2 ebenfalls relevant, jedoch nicht für die Frage, ob eine Versorgung grundsätzlich angenommen werden kann. Die Empfangsmodi werden ebenfalls im zitierten Technischen Bericht (Punkte 9.1.2 und 9.1.3) definiert: „Stationär“ („fixed antenna reception“) bezieht sich auf einen Empfang mit einer gerichteten, auf Hausdachhöhe (in 10 m Höhe) montierten Antenne, „mobil“ („portable antenna reception – Class A – outdoor“) auf einen Empfang im Freien mit einer Antenne in 1,5 m Höhe; „portabel (indoor)“ („portable antenna reception – Class B – ground floor indoor“) auf einen Empfang innerhalb eines Hauses im Erdgeschoß in einem Raum mit Außenfenster mit einer Antenne in 1,5 m Höhe.

**Zu Abs. 3:** Die vorgesehenen Versorgungsgrade und Zeitpunkte gehen von einer entsprechenden Verfügungsgewalt über die bereits bestehenden (analogen) Sendeanlagen und –standorte bzw. einer raschen privatrechtlichen Einigung über deren Nutzung aus. Nach § 8 ORF-G bzw. § 8 Abs. 2 TKG 2003 ist der Multiplex-Betreiber berechtigt, die Sendeanlagen des Österreichischen Rundfunks bzw. Antennentragemasten oder Starkstromleitungsmasten mitzubnutzen. Sofern eine vertragliche Einigung darüber nicht erfolgen kann, kann die Regulierungsbehörde zur Entscheidung angerufen werden. Nach der getroffenen Regelung sind die vorgesehenen Fristen für die Herstellung der Versorgung für die Dauer solcher Verfahren gehemmt. Der Antragsteller kann somit diese Verfahren bei der Darstellung des Roll-

Out-Planes vernachlässigen und ist in der Auswahl nicht gegenüber dem Inhaber der bestehenden Sendeanlagen bzw. Standorte benachteiligt.

**Zu § 10:**

Nach § 22 Z 5 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 111/2010, können die Mittel des bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) eingerichteten Digitalisierungsfonds unter anderem für „Planung und Errichtung der terrestrischen Senderinfrastruktur zur Übertragung digitaler Rundfunkprogramme unter Berücksichtigung einer entsprechenden Optimierung des Sendernetzes und der Erreichung eines angemessenen Versorgungsgrades der ländlichen Regionen sowie Planung und Errichtung anderer Infrastrukturen, soweit sie eine effizientere Versorgung der Bevölkerung mit digitalen Rundfunkprogrammen ermöglichen“ eingesetzt werden. Ob Fördermittel für den weiteren Ausbau von digitalem terrestrischen Rundfunk zur Verfügung stehen ist nicht absehbar bzw. stehen dem Digitalisierungsfonds jährlich nur EUR 500.000,- zur Verfügung, weshalb die grundsätzliche Planung des Aufbaus der Multiplex-Plattform ohne die Berücksichtigung des möglichen Einsatzes dieser Mittel aus dem Digitalisierungsfonds zu erfolgen hat. Gleiches gilt für Förderansuchen, für die im Zeitpunkt der Antragstellung noch keine verbindliche Förderzusage besteht. Es kann aber durchaus dargestellt werden, inwiefern sich die zugesagten Fördermittel auf den Ausbau der Multiplex-Plattform auswirken würde, etwa in einem schnelleren Aufbau der Infrastruktur.

**Zu § 11:**

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten und wird mit der Übergangsbestimmung die vorangegangene MUX-AG-V 2007, KOA 4.210/07-003 (MUX-AG-V 2007), außer Kraft gesetzt.

In Abs. 2 wird festgehalten, dass auf laufende Verfahren auch die MUX-AG-V 2007 weiterhin Anwendung findet.